© DRSC e.V | Zimmerstr. 30 | 10969 Berlin | Tel.: (030) 20 64 12 - 0 | Fax: (030) 20 64 12 - 15
Internet: www.drsc.de | E-Mail: info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	**65. IFRS-FA / 01.03.2018 / 11:00 – 12:30 Uhr**
TOP:	**11 – Aktuelle EU-Aktivitäten**
Thema:	**Abschlussbericht der HLEG**
Unterlage:	**65_11a_IFRS-FA_EU_HLEG**

1 Einleitung

1 Die *High-Level Expert Group on Sustainable Finance* (HLEG) hat am 31. Januar 2018 ihren Abschlussbericht *Financing a sustainable European Economy* veröffentlicht. Die HLEG wurde im September 2016 von der EU-Kommission eingerichtet und hatte im Juli 2017 ihren Zwischenbericht vorgelegt. Die HLEG war beauftragt worden, Empfehlungen zu erarbeiten für

- die Integration von Nachhaltigkeitsthemen in den regulatorischen und finanzpolitischen Rahmen der EU und
- eine stärkere Mobilisierung von Kapital für eine nachhaltige Wirtschaft.

2 Im Folgenden werden die Empfehlungen der HLEG kurz dargestellt, die einen Bezug zur Unternehmensberichterstattung haben. Die weiteren Empfehlungen werden auszugsweise in der Anlage angegeben.

2 Empfehlungen mit Bezug zur Unternehmensberichterstattung

3 1. Erweiterung von Angabepflichten, um nachhaltigkeitsbezogene Risiken transparent zu machen

- Indossierung und Etablierung der TCFD-Angabeempfehlungen unter Berücksichtigung der Erfahrungen mit Art. 173 des frz. Energiewendegesetzes.
  - Einsetzung einer Arbeitsgruppe unter Leitung von DG FISMA, die eine Angleichung der CSR-RL an die TCFD-Empfehlungen eruieren soll; dabei Unterscheidung von Finanzinstitutionen und Nicht-Finanzinstitutionen.
  - Berücksichtigung der TCFD-Empfehlungen und des Art. 173 des frz. Energiewendegesetzes bei der Überarbeitung der CSR-RL unter Einbeziehung der bisherigen Erfahrungen.

- Das freiwillige Experimentieren mit den TCFD- und anderen ESG-Angaben so kurz und effektiv wie möglich halten und den Bedarf nach ergänzenden Angaben und einer Harmonisierung der Methoden beurteilen.
  - Einrichtung von „Disclosure Learning and Leadership Platforms“ durch DG FISMA.
  - Erwägung von *comply or explain* Angabeprinzipien für vorgegebene Messgrößen (z.B. Verhältnis von Umsatz zu „grünen“ Produkten).
  - Identifizierung der entscheidungsnützlichen ESG-Angaben für Investoren auf Basis der Erfahrungen der bisherigen ESG-Berichterstattung und des Art. 173 des frz. Energiewendegesetzes mit Hilfe einer Arbeitsgruppe unter Leitung von DG FISMA.
- Sicherstellen, dass die Notwendigkeit des Experimentierens die Einrichtung eines umfassenden EU-Regulierungssystems zu klimabezogenen Angaben bis 2020 nicht behindert.
  - Erwägung der Integration der TCFD-Empfehlungen in die CSR-RL.
  - Befragung von Finanzanalysten und Vermögensverwaltern durch DG FISMA wie diese langfristige quantitative Angaben und ESG-Informationen in ihre Finanzmodelle integrieren.
- Nutzung der europäischen Führungsrolle bei der nichtfinanziellen Berichterstattung, um globale Partner zu beteiligen und weltweit das Niveau der Berichtsregelwerke zu steigern.

2. Rechnungslegung
   - Rechnungslegungsstandards regeln die entscheidende Informationsbereitstellung für Kapitalgeber. Gleichfalls haben sie einen signifikanten Einfluss darauf, wie Unternehmen ihre Mittel am Kapitalmarkt anlegen.
   - Die *mark-to-market* Bewertung, wie bspw. von IFRS 9 verlangt, wird häufig mit der Begründung kritisiert, dass sie langfristige EK-Investitionen unattraktive mache und daher behindere. Als verantwortlich dafür wird die höhere GuV-Volatilität angesehen, die sich auch ohne Marktransaktionen ergibt. Ferner wirkt die *mark-to-market* Bewertung prozyklisch, da auch langfristig orientierte Investoren kurzfristige Marktbewegungen berücksichtigen müssen und nicht als Stabilisatoren wirken können. Bedenken haben insbesondere langfristig orientierte Investoren geäußert, wie z.B. Versicherungsunternehmen, für die kurzfristige Schwankungen nicht sehr relevant sind.
   - Anpassung der EU-Bilanzrichtlinie um eine stärkere Betonung von nichtfinanziellen Informationen und um die explizite Steuerung von langfristigen und nachhaltigkeitsbezogenen Chancen und Risiken.
   - Entwicklung alternativer Bewertungsregeln zur *mark-to-market* Bewertung für langfristige Investitionsportfolios in EK- und EK-ähnlichen Instrumente. Dafür sollten EFRAG und

Experten von langfristig orientierten Investoren eingebunden werden. Die Alternativen sollten den unangemessenen Einfluss der kurzfristigen Marktpreisbewegungen auf Portfolios mit langfristigen Anlagekriterien vermeiden. Eine geeignete Alternative würde im Durchschnitt und über die Zeit besser mit dem langfristigen Wert korrelieren. Diese Forschungsergebnisse sollten in die IFRS einfließen und weltweit gelten.

- Änderung der IAS-VO (1606/2002)
  - Das Indossierungskriterium „dient dem europäischen Gemeinwohl“ soll um den Zusatz „einschließlich der nachhaltigen und langfristigen Investitionsziele der EU“ erweitert werden.
  - Schaffung der Möglichkeit, die vom IASB verabschiedeten Standards vor der Indossierung zu ändern. Dies würde die Anomalie beseitigen, dass die EU als einzige IFRS Jurisdiktion auf diese Möglichkeit verzichtet. Die Eingriffe sollen auf Fälle begrenzt werden, in denen zentrale übergeordnete politische Ziele ansonsten gefährdet wären.

3. Sektorspezifische Empfehlungen – Versicherungsunternehmen
   - Förderung einer stärkeren Übernahme der TCFD-Empfehlungen durch Versicherungsunternehmen.
   - Überprüfung, ob und wie Klimarisiken stärker in den aufsichtsrechtlichen Überwachungsrahmen zu integrieren sind.
   - Untersuchung, wie Solvency II angepasst werden kann, um langfristige Investitionen zu erleichtern bei gleichzeitiger Beibehaltung des risikobasierten Charakters.
   - Sicherstellung, dass die Bilanzierung der Verbindlichkeiten (IFRS 17) kohärent zu den Regeln für die Vermögenswerte ist, da Versicherungsunternehmen Vermögenswerte und Schulden gemeinsam steuern.

4. Soziale und breitere umweltbezogene Nachhaltigkeitsempfehlungen –
   a. Naturkapital und umweltbezogenen Herausforderungen
      - Förderung der Bewertung von und Berichterstattung über Naturkapital.
        - Unterstützung der Entwicklung von Standards (auch Rechnungslegungsstandards), Messgrößen und Methoden zur Quantifizierung, Berichterstattung und Steuerung von Risiken und Chancen aus Naturkapital zur Entscheidungsfindung bei Finanzinstitutionen.
        - Berücksichtigung von Erfahrungen mit *Corporate Environmental Profit and Loss Accounting* und bestehenden Initiativen, wie *Finance Sector Supplement to the Natural Capital Protocol*
        - Verbesserung von Angaben zu Naturkapital in der CSR-RL bei deren Überarbeitung.

- Untersuchung, wie Naturkapital besser in wirtschaftliche Bewertungen einfließen kann.

- Anforderung an Investoren, die Auswirkungen auf und die Abhängigkeiten von Naturkapital aufzuzeigen.
- Erleichterung des Zugangs zu Kapital und Schaffung von Anreizen für Investitionen in Naturkapital.
- Beauftragung der noch einzurichtenden Organisation *Sustainable Infrastructure Europe,* auch Naturkapitalprojekte aufzunehmen, die ihrerseits zur Lösung von Umweltproblemen beitragen, indem sie saubere, ressourceneffiziente Kreislauftechnologien einsetzen.

b. Landwirtschaft
   - Überarbeitung der CSR-RL, um nichtfinanzielle Angaben im Agrar- und Ernährungssektor zu verbessern sowie Investitionen in nachhaltige landwirtschaftliche Methoden zu unterstützen.
   - Erweiterung der entsprechenden Regulierungen um Angabepflichten zu den Auswirkungen der Agrarproduktion auf die natürlichen Rohstoffe und Befähigung der Konsumenten, ihre Präferenzen für nachhaltige Nahrungsmittelproduktion auszudrücken.
   - Untersuchung, ob die Berichterstattung gemäß der CSR-RL durch Indikatoren zur Kreditvergabe und Investitionen in Landwirtschaft und Nahrungsmittel (als zusätzliche Angaben) verbessert werden kann.
   - Untersuchung, wie Umwelt- und soziale Externalitäten besser in die Preisbildung einbezogen werden können, um die Produktionskosten für Agrar- und Nahrungsmittelerzeugnisse transparent zu machen.
   - Unterstützung von nachhaltigen Landwirten beim Zugang zu Kapital.

Anlage

4 Im Folgenden werden die weiteren Bereiche genannt, zu denen die HLEG Empfehlungen gegeben hat, und auszugsweise die zugehörigen Empfehlungen aufgeführt.

1. Schaffung einer Nachhaltigkeits-Taxonomie
   - System um Aktivitäten, Vermögenswerte und Investitionen als „nachhaltig“ zu klassifizieren.
   - Schaffung der Taxonomie bis 2020 durch einen Ausschuss bestehend aus Experten von DG CLIMA, DG FISMA, DG ENV, DG ENER, DG MOVE, DG JUST, Vertreter der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor.
   - Regelmäßige Überprüfung dieser Taxonomie und Entwicklung von Empfehlungen zu deren Weiterentwicklung durch das einzurichtende *Observatory on Sustainable Finance*.
2. Verpflichtung der Investoren, sich am Anlagehorizont und an den Nachhaltigkeitspräferenzen ihrer Kunden zu orientieren
   - Vermögensinhaber und Investmentgesellschaften sollen die Wesentlichkeit von Risiken und Werttreibern, einschließlich ESG-Faktoren, in Übereinstimmung mit dem Zeithorizont der Kunden bzw. Begünstigten beurteilen.
   - Pensionsfonds und Vermögensverwalter sollen die Interessen und Präferenzen, einschließlich bzgl. der ESG-Faktoren, der Kunden kennen sowie diesen die Vorteile und Risiken ihrer Investitionsstrategie mitteilen.
   - Vermögensinhaber und Investmentgesellschaften sollen ihren Investitionsansatz in einer klaren und verständlichen Art ihren Kunden bzw. den Begünstigten mitteilen, einschließlich wie deren Präferenzen in die Investitionsstrategie einfließen.
   - Entsprechende Anpassungen der der EU-Vorgaben (z.B. Solvency II, MiFID II, IORP II).
3. Sensibilisierung von Privatanlegern für nachhaltige Finanzierung
   - Verpflichtung von Anlageberatern nach den Präferenzen der Privatanleger hinsichtlich der Auswirkungen ihrer Investitionen auf die Nachhaltigkeit zu fragen und diese dann zu berücksichtigen.
   - Verpflichtung von Publikumsfonds, die Auswirkungen ihrer Investitionen auf Nachhaltigkeit anzugeben.
   - Etablierung von *Minimum Socially Responsible Investment Standards* für als „nachhaltig“ bezeichnete Publikumsfonds.
4. Entwicklung und Implementierung von Standards und Kennzeichen für nachhaltige Finanzprodukte, beginnend mit *Green Bonds*.
   - Einrichtung eines *Green Bonds Technical Committee* in 2018 mit Experten von DG FISMA, DG ENV, Zivilgesellschaft und Privatsektor; Beteiligung bei den vergleichbaren Aktivitäten bei der *International Organization of Standardization* (ISO).

- Einführung eines EU *Green Bonds Standards* in 2018.
- Entwicklung von Akkreditierungskriterien (z.B. Qualifikation, Unabhängigkeit, standardisierte Prüfungsprozesse) für unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen durch das *Green Bonds Technical Committee*.
- Schaffung eines *Green Bonds Labels*, das Übereinstimmung mit den *Green Bonds Standards* und der EU Nachhaltigkeits-Taxonomie bestätigt.
- Veröffentlichung von Nachhaltigkeitsstandards für andere Produktklassen.

5. Einrichtung der Behörde „Sustainable Infrastructure Europe“ bis 2020
   - Aufgabe: Bereitstellung von Expertise für die Entwicklung von Infrastrukturprojekten, z.B. strategische Beratung zur Mobilisierung von finanziellen Ressourcen für nachhaltige Infrastrukturprojekte.
6. Governance und Leadership
   - Ergänzung der aufsichtsrechtlichen Anforderungskataloge an das Management von Finanzinstitutionen hinsichtlich der Fähigkeit, langfristige Risiken, einschließlich Nachhaltigkeitsrisiken, zu identifizieren und zu adressieren, den breiteren Stakeholderkreis zu verstehen und die Nachhaltigkeitspräferenzen der Kunden zu berücksichtigen.
   - Erweiterung der Grundsätze der Verantwortlichkeiten (*Stewardship Principles*) für institutionelle Investoren, z.B. hinsichtlich der Ausübung von Stimmrechten, Integration von Nachhaltigkeitsfaktoren.
   - Stärkung der Managementpflichten bzgl. Nachhaltigkeit.
7. Aufnahme von Nachhaltigkeit in Aufsichtsmandate der ESAs und Erweiterung des Zeithorizonts, über den Risiken beobachtet werden.
   - Der EU *Action Plan on Sustainable Finance* wird Änderungen beim Mandat der ESAs mit dem Ziel enthalten, privates Kapital für nachhaltige Investitionen zu mobilisieren.
   - ESAs sollen Diskrepanzen der Anlagehorizonte beobachten und dokumentieren sowie das Problem des *short-termism* verstehen.
8. *Short-Termism* und Nachhaltigkeit
   - *Short-Termism* bezeichnet die Tendenz, kurzfristige Profitabilität langfristigen Entwicklungen vorzuziehen.
   - tiefergehende Untersuchung des *Short-Termism*, z.B.
     - welche Auswirkungen auf Entscheidungsfindungen des Managements bestehen
     - wie Vergütungsstrukturen zu *Short-Termism* beitragen
     - wie die Verwendung von Benchmarks Investitionszeiträume beeinflusst.
9. EU-Bürger befähigen, sich an nachhaltiger Finanzierung zu beteiligen
   - Erhöhung der Kenntnisse über nachhaltige Finanzierung, z.B. über nationale Bildungsstrategien

- Förderung eines freien und einfachen Zugangs zu Informationen über nachhaltige Finanzierung, z.B. durch Nachhaltigkeits-Benchmarks, Unternehmens-Rankings bzgl. nachhaltiger Leistung.

10. Einrichtung eines EU „Observatory on Sustainable Finance“
    - Das Observatory soll den Bedarf an nachhaltiger Finanzierung und der damit verbundenen Kapitalbildung verfolgen und berichten.
        - Unterstützung bei der Entscheidungsfindung von nationalen Regierungen und europäischen Institutionen durch Bereitstellung von Daten national und EU-weit.
        - Regelmäßige Berichterstattung über die bedarfsgerechte Entwicklung/ den Aufbau nachhaltiger Infrastruktur und über sonstiger nachhaltige Kapitalbildung.
        - Unterstützung bei der Entwicklung der Nachhaltigkeits-Taxonomie und Nachhaltigkeitskennzeichen sowie die Verfolgung der Ausweitung von nachhaltigen und verantwortungsbewussten Investitionen.

11. Benchmarks und Indizes
    - Benchmarks haben einen indirekten aber hohen Einfluss auf die Ausrichtung von Kapital. Beispielsweise fördern Benchmarks eine kurzfristige Orientierung handelnder Personen (S*hort-Termism*), da z.B. die Leistung von Vermögensverwalter im Vergleich zu Benchmarks beurteilt wird. Um mit den kurzfristig schwankenden Benchmarks übereinzustimmen müssen die Vermögensverwalter ebenfalls kurzfristig agieren.
    - Regulatoren: IOSCO soll seine Benchmark Principles um Nachhaltigkeitsaspekte erweitern.
    - Indexanbieter sollten zu den von ihnen herausgegebenen Benchmarks die Klima- und Nachhaltigkeitsparameter angeben, basierend auf den im Benchmark enthaltenen Wertpapieren und deren Gewichtung.
    - Aufsichtsbehörden sollen bei der Verwendung von Benchmarks darauf achten, dass diese im Einklang mit ESG-Zielen stehen.

12. Forcierung der Finanzierung von Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz
    - Untersuchung, wie Investitionen in die Energieeffizienz den Wert der zugrundeliegen Vermögenswerte (z.B. Gebäude, Infrastruktur) steigern.
    - Berücksichtigung der breiteren Auswirkungen von Energieeinsparungen auf das finanzielle Risikomanagement; bspw. Bestimmung der Risikoexposition in Bezug auf Umweltbelange bei Banken.

13. „Denke Nachhaltigkeit Zuerst“-Prinzip
    - Nachhaltigkeit muss fest in die legislativen und politischen Prozesse der Finanzregulierung integriert werden.

- Das „Denke Nachhaltigkeit Zuerst“-Prinzip sollte bei Auswirkungsanalysen und Evaluierungen von bedeutenden Vorschriften (z.B. Solvency II, MiFID II) und deren notwendigen Anpassungen beachtet werden.
- Einbettung des „Denke Nachhaltigkeit Zuerst“-Prinzips in den gesamten Prozess von Entscheidungsfindung, Implementierung und Durchsetzung.

14. Nachhaltige Finanzierung auf der globalen Ebene vorantreiben
    - Schaffung bilateraler „Sustainable Finance Compacts“ beginnend mit China.
    - Nachhaltige Finanzierung zur obersten Priorität der G20 und G7 machen.
    - Sicherstellung, dass europäische Unternehmen nicht übermäßig durch Wettbewerber aus andern Ländern belastet werden, die weniger gegen den Klimawandel tun.

15. Sektorspezifische Empfehlungen
    a. Banken
        - Unterstützung bei der Entwicklung von Best Practice für ESG- und langfristige Nachhaltigkeitsrisikobewertungen.
        - Prüfung, ob ein *Green Supporting Factor* (geringe Kapitalanforderungen für grüne Investitionen) eingerichtet werden kann.
        - Berücksichtigung der Auswirkungen auf die nachhaltige Kreditvergabe bei der Auswirkungsstudie zu Basel III.
        - Stärke Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit bei der Umsetzung der Basel III Empfehlungen auf unterschiedliche Banktypen (Tenor: Vermeidung/Begrenzung von Nachteilen für Banken, die an langfristigen, nachhaltigen Krediten und Projektfinanzierungen beteiligt sind).

    b. Vermögensverwalter
        - Förderung hoher Kompetenzen zu ESG-Themen in den Organisationen der Vermögensverwalter.
        - Sicherstellung, dass Nachhaltigkeits- und ethische Präferenzen der Kunden in den Anlageentscheidungen berücksichtigt werden.

    c. Pensionsfonds
        - Erfragung der Nachhaltigkeitspräferenzen der Begünstigten und deren Berücksichtigung bei Anlageentscheidungen.
        - Gründung von Initiativen zur verbesserten Integration von und Berichterstattung über ESG-Themen.

    d. Kredit-Rating- und Nachhaltigkeits-Rating-Agenturen
        - Kredit-Rating-Agenturen sollen ESG- und langfristige Nachhaltigkeitsfaktoren systematisch in ihre Kreditrisikoanalysen integrieren

- Unterstützung und Stärkung von Nachhaltigkeits-Rating-Agenturen, da diese wichtige Vermittler von Nachhaltigkeitsinformationen sind.

e. Börsen und andere Finanzplätze
   - Börsen sollen Leitlinien für die Nachhaltigkeitsberichterstattung herausgeben und Segmente für nachhaltige Finanzinstrumente schaffen.
   - Börsen sollen Alternativen zur Bankfinanzierung für KMU anbieten.

f. Investment-Berater
   - Investment-Berater sollen selbst über ESG-Themen informiert sein, so dass sie proaktiv dazu beraten können.
   - Kunden der Investment-Berater sollen über ESG-Themen und deren Auswirkungen auf das Risiko-Gewinn-Verhältnis informiert werden.
   - Falls Ergebnisse der HLEG-Empfehlungen nicht ausreichend wirken, sollte eine entsprechende Regulierung erfolgen (z.B. durch MiFID II).

g. Investment-Banken
   - Ermunterung zu mehr langfristigen Analysen durch sell-side Analysten (z.B. Anforderung, dass sell-side Analysen mehr als 12 Monate vorausschauen).
   - Bewältigung der Interessenkonflikte in Investment-Banken (negative Aussagen über (potentielle) Kunden).

16. Soziale und breitere umweltbezogene Nachhaltigkeitsempfehlungen

a. Sozial
   - Unterstützung des Wachstums von Sozialunternehmen
   - Identifizierung von KPI für soziale Faktoren als Teil der Anforderung, ESG-Aspekte und Risikobewertungen in verschiedene EU-Regularien zu integrieren.
   - Aktionen durchführen, die zu Investitionen mit sozialen Auswirkungen führen.
     - Unterstützung des Just Transition Funds.
     - Entwicklung einer Strategie für nachhaltige Bankgeschäfte.

b. Fischerei
   - Entwicklung von *Blue Economy Investment Principles* als Leitlinie für Finanzierungsentscheidungen. Damit sollen die Kapitalkosten für nichtnachhaltige Fischerei über die der nachhaltigen Fischerei steigen.
   - Überführung der *Blue Economy Investment Principles* in Investorenleitlinien durch die Kommission und Aufsichtsbehörden sowie Stärkung der bestehenden EU-Umweltzeichen prüfen.
   - Globale Verbreitung der Prinzipien anstreben.